

### **Niedriger Zinssatz für den griechischen Staat zulässig**

Das höchste Sondergericht (Ανωτάτο Ειδικό Δικαστήριο) in Athen befand, dass wegen der finanziellen Lage in Griechenland das Privileg des Fiskus gerechtfertigt sei, für seine Verbindlichkeiten gegenüber den Bürgern niedrigere Verzugszinsen zahlen zu müssen als die, mit denen er zur selben Zeit die Verbindlichkeiten der Bürger an den Fiskus belastet.

Mit großer Mehrheit befand das Sondergericht Ende Juni 2012, dass die gesetzliche Bestimmung, die vorsieht, dass der Fiskus für seine Verbindlichkeiten Verzugszinsen von 6 % entrichten muss, während die Bürger für die Verbindlichkeiten an den Fiskus einen höheren Zinssatz (zwischen 8,75 bis 12,25 %) zu entrichten haben, weder gegen Art. 4 (Gleichbehandlungsgrundsatz) noch gegen Art. 25 (Prinzip des Sozialen Rechtsstaates) der griechischen Verfassung verstößt.

Die Entscheidung des Sondergerichts war deshalb erforderlich, weil die Rechnungskammer (Ελεγκτικό Συνέδριο) in Athen im März 2012 die entsprechende Regelung für verfassungswidrig hielt. Die Rechnungskammer hat in der Regelung auch einen Verstoß gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte gesehen. Damit lag eine Divergenz zur früheren Entscheidung des Areopags (Αρείος Πάγος) vor, der stets die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bejaht hat. Das Verfassungsgericht (Συμβούλιο της Επικρατείας) selbst hat dies in einer Entscheidung im Juni 2011 bestätigt, damit jedoch einer älteren Entscheidung widersprochen. Diese unterschiedliche Handhabung der drei obersten griechischen Gerichte führte zum Erfordernis, das Sondergericht anzurufen, was die Frage nunmehr endgültig entschied.

Dr. Irini Ahouzaridi